

Neues elektronisches Personenstandsregister in Rheinland-Pfalz

Im Jahre 2012 wird in den Standesämtern in Rheinland-Pfalz ein neues elektronisches Personenstandsregister eingeführt. Mit der Einführung nimmt die papierlose Registerführung konkrete Formen an.

Ein kurzer Rückblick auf das Vergabeverfahren

Auf Basis der zwischen den kommunalen Spitzenverbänden der Länder Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern im Mai 2010 getroffenen Kooperationsvereinbarung wurde unter Beteiligung der kommunalen Dienstleister beider Länder (KommWis und eGo-MV) das Pflichtenheft zur Beschaffung des elektronischen Personenstandsregisters (ePR) erstellt und sodann das Vergabeverfahren im Rahmen einer EU-weiten Ausschreibung durchgeführt. Es begann mit einem Teilnahmewettbewerb im August und September 2010, bei dem sich fünf Teilnehmer bewarben. Nach Bewertung der Eignung und Leistungsfähigkeit der Bewerber wurden im Oktober 2010 vier Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. 2 Anbieter reichten konkrete Angebote ein. Nach 2 Verhandlungsrunden ist im Mai 2011 der Zuschlag an den Verlag für Standesamtswesen erteilt worden, der das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hatte. Dabei zeigte sich, dass das gemeinsam mit Mecklenburg-Vorpommern durchgeführte Verhandlungsverfahren in wirtschaftlicher Hinsicht äußerst effektiv war. Die Angebotspreise reduzierten sich zwischen dem ersten und dem finalen Angebot erheblich. Außerdem konnte ein weiterer wesentlicher Preisnachlass durch die gemeinschaftliche Beauftragung desselben Auftragnehmers in beiden Bundesländern erzielt werden.

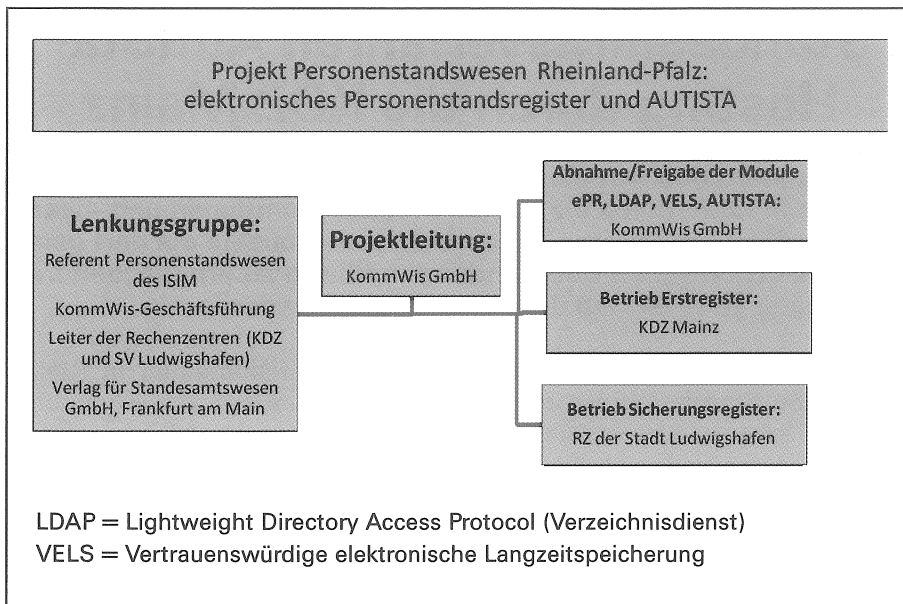
Registeranforderungen

Die Anforderungen an das elektronische Personenstandsregister beruhen im Wesentlichen auf dem Musterfachkonzept, das der Freistaat Bayern erarbeitet hat. Für Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern wurden wesentliche Teile fortgeschrieben. Zu nennen sind dabei:

- *Personenstands- und Sicherungsregister:* Registereinträge sind räumlich getrennt zu führen, damit im Katastrophenfall ein Register aus dem anderen wieder hergestellt werden kann. Für Rheinland-Pfalz und Mecklenburg-Vorpommern wurde in der Vorbereitung des Vergabeverfahrens festgelegt, dass die beiden Register technisch in separaten und normierten (VELS-)Archivsystemen¹ geführt werden. Registereinträge sind erst dann erfolgreich geschrieben, wenn sie in beiden Registern eingetragen sind. Zugriffen wird auf das Personenstandsregister stets über das Suchverzeichnis, das daher laufend aktualisiert wird. In regelmäßigen Abständen wird die Konsistenz von Personen- und Sicherungsregister sowie des Suchverzeichnisses geprüft. Sollten sich wider Erwarten Inkonsistenzen ergeben, kann diese der Standesbeamte durch geeignete Maßnahmen bereinigen.
- *Datenhaltung in VELS-Archiven:* Personenstandsregister enthalten

signierte Daten. Leider lassen sich Signaturen lediglich für eine begrenzte Zeit (maximal 30 Jahre) prüfen, der Beweiswert signierter Daten kann schon erheblich früher verloren gehen. Mit der technischen Richtlinie TR-03125 (TR-ESOR, vormals TR-VELS) hat das BSI einen Standard vorgelegt, der die Anforderungen an Archivsysteme normiert, in denen signierte Daten langfristig unter Bewahrung ihrer Beweiskraft aufbewahrt werden können.

- *Benutzerdaten:* Die Daten für die Authentifizierung und Autorisierung aller Benutzer des elektronischen Personenstandsregisters werden in einem eigenständigen Verzeichnisdienst geführt, auf den über einen Web-Service zugegriffen wird. Vor jedem Zugriff auf das elektronische Personenstandsregister wird gegen den Verzeichnisdienst geprüft, ob der Benutzer ausreichende Rechte für die gewünschte Operation hat. Mit diesem Dienst wird zugleich der Grundstein für eine Infrastruktur gelegt, die zukünftig auch durch andere Verfahren genutzt werden soll.
- *Signaturkomponenten:* Für das Erzeugen und Prüfen von Signaturen stehen die Komponenten aus dem Rahmenvertrag mit der Fa. SecCommerce zur Verfügung. Die Software kann kostenfrei am Arbeitsplatz eingesetzt werden.
- *Mandantenfähigkeit:* Jedes Standesamt darf ausschließlich auf die Personenstandsregister in seiner Zuständigkeit zugreifen. Damit das trotz eines zentralen Betriebs gewährleistet ist und der Administrationsaufwand wirtschaftlich vertretbar bleibt, ist das elektronische Personenstandsregister mandantenfähig.
- *Web-Service-Schnittstellen:* Die Benutzer in den Standesämtern greifen auf das elektronische Personenstandsregister über eine Web-Service-Schnittstelle aus ihrem Fachverfahren zu. Damit ist ein



Verlassen der gewohnten Arbeitsumgebung für die Arbeit in den elektronischen Registern nicht erforderlich. Für die fachliche und technische Administration des elektronischen Personenstandsregisters werden Web-Oberflächen verwendet, so dass für diese Tätigkeiten keine Software lokal installiert werden muss. Auch auf die übrigen Komponenten des elektronischen Personenstandsregisters, die VELs-Archivsysteme und den Verzeichnisdienst, wird ausschließlich über Web-Services zugegriffen.

- **Client für Aufsichtsbehörden:** Für Bedienstete von Aufsichtsbehörden steht eine Web-Oberfläche zur Verfügung. Der Zugang wird temporär durch das geprüfte Standesamt eingerichtet.

Am 12. Mai 2011 wurde unter Einbindung der mitwirkenden Standesämter, dem Ministerium des Innern und für Sport, dem Verband der Standesbeamten in Rheinland-Pfalz und KommWis, dem Verlag für Standesamtswesen GmbH (VfSt), Frankfurt am Main, der Zuschlag erteilt.

Nunmehr laufen die Arbeiten zur Projekteinführung an.

Das Projekt ist in einem Projektstrukturplan gegliedert worden. Dieser sieht die folgenden Mitwirkenden vor:

Der Projektauftrag sieht vor, in Rheinland-Pfalz den zentralen Betrieb des ePR vorzubereiten und zu implementieren. KommWis soll

in Anlehnung an das Betriebsmodell „EWOISneu“ mit Einführung des ePR als zentrale Anlaufstelle für alle Standesämter und Beteiligte fungieren. Daneben gewährleisten die Rechenzentren der Städte Mainz und Ludwigshafen den Betrieb der Register in sicheren Betriebsumgebungen. Diese Entscheidung basiert im Wesentlichen auf den in der Personenstandsverordnung (PStV) definierten Anforderungen des „hohen Grundschutzbedarfs“, (Zitat § 10 Abs. 1 PStV):

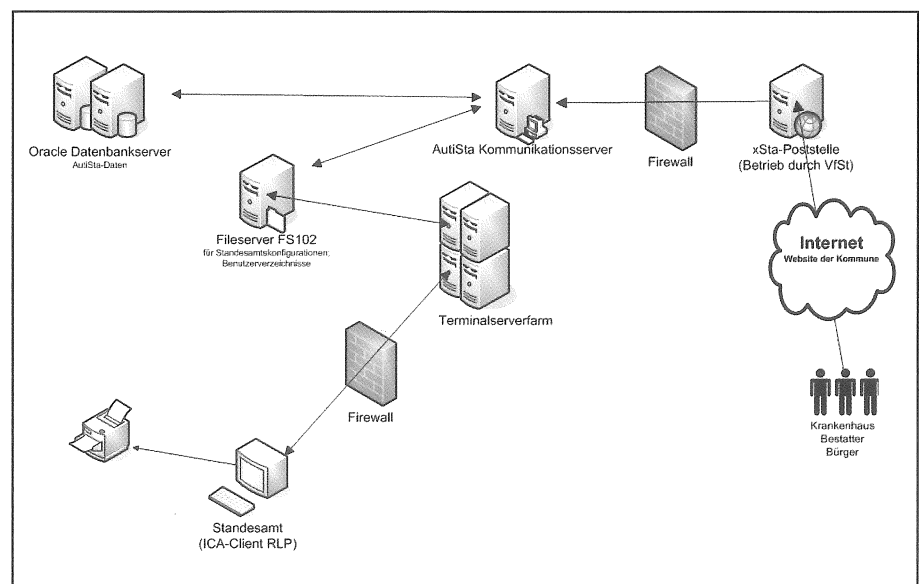
„Für den Betrieb von Personenstandsregistern und Sicherheitsregistern sind die erforderlichen und angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit der gespeicherten Daten entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik si-

cherzustellen. Es dürfen nur Anlagen und Programme verwendet werden, die den anerkannten technischen Anforderungen an die maschinell geführte Verarbeitung von Daten mit hohem Schutzbedarf entsprechen; sämtliche technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen dem mit der dauerhaften Speicherung der Registerdaten verfolgten Zweck angemessen Rechnung tragen. Die Anlage zu § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. Die zu treffenden Maßnahmen sind im Betriebs- und Sicherheitskonzept (§ 13) zu dokumentieren.“

Die Sicherstellung des Grundschutzes kann aufgrund der hohen technischen und organisatorischen Anforderungen nur durch die großen Städte erfüllt werden.

Sowohl die KDZ Mainz wie auch das Rechenzentrum der Stadt Ludwigshafen treffen Vorbereitungen, um diese BSI-Anforderungen zu erfüllen. Für eine kleine Kommune sind die damit verbundenen Aufwände so hoch, dass sich ein wirtschaftlicher Betrieb der elektronischen Register keinesfalls rechnen kann.

Derzeit wird von allen Beteiligten die detaillierte Projektplanung erstellt und erforderliche Projektschritte in die Wege geleitet. Parallel hierzu erfolgt die Erstellung bzw. Fertigstellung der Konzepte und die Entwicklung bzw. Anpassung der Komponenten, die zur Einführung und zum Betrieb des elektronischen Personenstandsregisters in Rheinland-Pfalz erforderlich sind.



Systemkonzept

Weitere länderübergreifende Kooperation

Auch im weiteren Projektverlauf sollen die Synergieeffekte der kooperativen Zusammenarbeit mit dem Zweckverband „elektronische Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern“ (eGO-MV) sowie der dortigen DVZ (Datenverarbeitungszentrale) genutzt werden. Das gilt sowohl für die Erstellung und Nutzung von Konzepten als auch in anderen Bereichen (z.B. Test- und Fehlermanagement), sofern hier gemeinsame Ansätze möglich und sinnvoll sind.

Landesweite Informationsveranstaltungen

Nach den Sommerferien werden alle Standesbeamtinnen und Standesbeamten in mehreren Informationsveranstaltungen detailliert informiert. Die Einführung des elektronischen Personenstandswesen setzt voraus, dass auch bestimmte Versionsstände des Fachverfahrens vorhanden sind. Auch dazu stellen die Referenten in den Veranstaltungen konkrete Details vor.

Qualifizierte elektronische Signaturen

Die künftige Registerführung erfordert auch den Einsatz von qualifizierten elektronischen Signaturkarten. Jeder Registereintrag ist mit der qualifizierten elektronischen Signatur des Standesbeamten abzuschließen. Auch das Vorstellen der Rahmenbedingungen zur Beantragung und Beschaffung der Signaturkarten sowie der erforderlichen Kartenlesegeräte wird Gegenstand eines Vortrages auf den Informationsveranstaltungen sein. Wir empfehlen, bis zu diesem Termin unbedingt noch mit der Beschaffung zu warten.

¹ Technische Richtlinie zur vertrauenswürdigen elektronischen Langzeitspeicherung (TR-VELS), s. <https://www.bsi.bund.de>



Leo Pfeil,
*KommWis –
Gesellschaft für
Kommunikation und
Wissenstransfer mbH;
Mainz*